

II. Kreiswahlvorschläge

§ 6

(1) Bei Kreiswahlvorschlägen von Wählergruppen (Parteien), die mindestens einen Abgeordneten in den letzten Reichstag entsandt hatten, genügt die Unterzeichnung durch mindestens zwanzig Wähler des Wahlkreises. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 60 000 Wählern des Wahlkreisverbandes unterzeichnet sein.

(2) Werden Kreiswahlvorschläge mit Unterschriften von mindestens 60 000 Wählern eingereicht, so sind die Unterschriften gemeindeweise in Unterschriftsbogen in Größe 210 zu 297 mm (Din A 4) nach dem in der Anlage beigefügten Vordruck abzugeben. In städtischen Gemeinden sind die Unterschriftsbogen nach dem in der Gemeinde eingeführten System der Stimmkartei (Stimmliste) nach Stadtbezirken, Straßen und Hausnummern oder in der sonst in der Gemeinde eingeführten Aufteilung zu gliedern. Jeder Unterschriftsbogen hat am Kopfe die Namen der Bewerber unter Angabe ihres Berufes oder Standes und ihrer Wohnung zu enthalten. Die Unterschriften sind innerhalb eines Bogens mit fortlaufenden Zahlen zu versehen. Auf einer Seite des Unterschriftsblattes sollen nicht mehr als zwanzig Unterschriften stehen.

(3) Die Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags haben ihr Stimmrecht durch eine Bestätigung der Gemeindebehörde nachzuweisen. Die Bestätigung ist in der Regel auf den Unterschriftsbogen selbst zu erteilen. Sie geschieht auf Grund der in der Gemeinde zuletzt benutzten oder laufend geführten Stimmliste oder Stimmkartei oder nach besonderer Feststellung, wenn die Unterzeichner in die Stimmliste oder Stimmkartei nicht eingetragen sind.

(4) Die Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags haben sich in die Unterschriftsbogen eigenhändig, sorgfältig und leserlich einzutragen. Bei der Unterschrift sind Zu- und Vorname, Beruf oder Stand sowie die Wohnung anzugeben.

(5) Bei Einreichung der Unterschriftsbogen an den Kreiswahlleiter müssen diese nach Gemeinden und Bezirken der unteren Verwaltungsbehörde geordnet und mit fortlaufenden Nummern versehen sein. Gleichzeitig ist eine Zusammenstellung über die Zahl der in den einzelnen Unterschriftsbogen be-

stätigten Unterschriften einzureichen; in dieser Zusammenstellung sind die laufenden Nummern der Bogen einzutragen und ist die Zahl der Unterschriften aufzurechnen.

§ 7

Weist eine Wählergruppe (Partei) durch die Bescheinigung eines Kreiswahlleiters nach, daß sie der Bedingung des § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung entsprechend für einen ihrer Kreiswahlvorschläge 60 000 Unterschriften beigebracht hat, so genügt für jeden ihrer anderen Kreiswahlvorschläge die Unterzeichnung von fünfzig Wählern des Wahlkreises, wenn diese Kreiswahlvorschläge durch Verbindung im Verbände oder durch Anschluß an einen Reichswahlvorschlag mit dem Kreiswahlvorschlag mit mindestens 60 000 Unterzeichnern in Zusammenhang gebracht sind. Diese Kreiswahlvorschläge werden unter dem Vorbehalt der Zulassung des Kreiswahlvorschlags mit mindestens 60 000 Unterschriften zugelassen.

§ 8

Die Vorschrift des § 49 Abs. 4 der Verordnung über Reichswahlen und -abstimmungen vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) tritt insoweit außer Kraft, als sie sich auf Kreiswahlvorschläge bezieht.

Berlin, den 3. Februar 1933.

Der Reichsminister des Innern  
Frick

**Verordnung über die Auslegung der Stimmlisten.  
Vom 1. Februar 1933\*).**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 1 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) bestimme ich, daß die Stimmlisten und Stimmkarteien für die am 5. März 1933 stattfindende Reichstagswahl vom 19. bis 26. Februar 1933 auszulegen sind.

Berlin, den 1. Februar 1933.

Der Reichsminister des Innern  
Frick

\* Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 29 vom 3. Februar 1933.

**Anlage**

Gemeinde: .....

Wahlkreis: .....

Kreis: .....

Wahlkreisverband: .....

**Kreiswahlvorschlag**

Der ..... (Partei)

für die Reichstagswahl am .....

Pfd. Nr.	Zu- und Vorname	Stand oder Beruf der Bewerber	Wohnort und Wohnung
1			
2			
3			
usw.			

Vertrauensmann: .....

Stellvertreter: .....

Anschrift: .....

Anschrift: .....

Wir unterstützen vorstehenden Kreiswahlvorschlag hiermit durch unsere eigenhändige Unterschrift:

Pfd. Nr.	Zu- und Vorname	Stand oder Beruf	Wohnung
1			
2			
3			
4			
5			
usw.			

Es wird hiermit bestätigt, daß die unter den laufenden Nummern ..... eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Kreiswahlvorschlags stimmberechtigt sind.

....., den ..... 19.....  
(Ort)

Der .....

(Unterschrift)